

Die politische Bedeutung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs im 19. Jahrhundert

Gero Fuchs, Bonn*

I. Einleitung

Die Idee zu diesem Aufsatz ist während des Besuchs der juristischen Schwerpunktvorlesung „Geschichtliche Grundlagen des Europäischen Privatrechts II“ an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Sommersemester 2012 entstanden. Gegenstand der Vorlesung war die Entstehung und Entwicklung der „industriellen Ordnung“ von 1800 bis 1970. Die „industrielle Ordnung“ beschreibt die rechtlichen Grundlagen für die Wirtschaft, die sich während der Industrialisierung herausbildeten. Die Lehrveranstaltung zielte darauf ab, den Studierenden einen Überblick geschichtlicher Ereignisse unter Einbeziehung politischer, ökonomischer und juristischer Besonderheiten zu vermitteln. Hierbei wurde der Lernstoff insbesondere durch Quellenexegesen und Rechtsentwicklungsdarstellungen erarbeitet. Die Exegese dient der Interpretation eines zeitgenössischen Textes, der sogenannten Quelle¹, wohingegen die Darstellung einer Rechtsentwicklung eine thematische Aufgabe ist. Beide Arbeitsmethoden eignen sich sodann auch als Gegenstand einer rechtsgeschichtlichen Abschlussklausur².

Der Aufsatz soll beispielhaft aufzeigen, wie man eine Rechtsentwicklung thematisch beschreiben kann. Gegenstand der Darstellung ist die Entwicklung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB) im 19. Jahrhundert, welches der Vorgänger unseres heutigen Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Dabei behandelt der Aufsatz weniger die inhaltlichen Regelungen des ADHGB im Einzelnen, als vielmehr die politische Bedeutung des Gesetzes im Zuge der Nationalstaatsbestrebung. Insoweit erklärt sich auch, dass allein aus Gründen des Umfangs nicht auf die Probleme des gegenwärtigen HGB, insbesondere die Reformforderungen³, eingegangen werden kann.

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und studentische Hilfskraft am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte. Herzlich bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Schmoeckel und Herrn Dr. Maetschke für die wertvollen Anregungen, Hinweise und die freundliche Unterstützung bei diesem Aufsatz.

¹ Zur rechtshistorischen Exegese etwa Hähnchen, Rechtsgeschichte von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 4. Auflage, Heidelberg 2012, S. 8 ff.; beispielhaftes Prüfungsschema für eine Exegese Schimmel/Weinert/Basak, Juristische Themenarbeiten. Anleitung für Klausur und Hausarbeit im Schwerpunktbereich, Seminararbeit, Bachelor- und Master-Thesis, 2. Aufl., Heidelberg 2011, S. 189 ff.

² Eine Musterklausur für die Vorlesung findet sich in dem Lehrbuch Schmoeckel, Rechtsgeschichte der Wirtschaft seit dem 19. Jahrhundert, Tübingen 2008, S. 476 ff.

³ Vgl. etwa Schmidt, Das HGB und die Gegenwartsaufgaben des

Die gewählte Art der Darstellung ist lediglich eine Möglichkeit unter den vielen möglichen Aufbauvarianten. In einer Abschlussklausur kann also auch auf andere Darstellungsmethoden zurückgegriffen werden. Ziel des Aufsatzes soll vielmehr sein, dem Leser zumindest eine der unterschiedlichen Aufbaumöglichkeiten näher zu bringen und als Hilfe rechtshistorischer Bearbeitungen an die Hand zu geben. Aus diesem Grunde ist der Aufsatz übersichtshalber durchgehend mit Überschriften versehen, um die Struktur der Gedankenführung zu veranschaulichen. Die folgende Erarbeitung sprengt allerdings sowohl vom Umfang als auch vom Inhalt her die Anforderungen einer Abschlussklausur und kann somit nicht als Musterlösung angesehen werden. Die folgende Arbeit soll damit nicht nur den Hilfesuchenden für die Abschlussklausur, sondern vor allem auch den generell rechtshistorisch interessierten Leser ansprechen.

II. Ausgangspunkt

I. Gegenstand

Gegenstand der Rechtsentwicklung ist das Handelsrecht. Es wird heutzutage vor allem als Sonderprivatrecht der Kaufleute verstanden⁴. Dieser Definition liegt aber bereits eine bestimmte Wertentscheidung zugrunde, nämlich ein subjektives Element in Form des Kaufmanns als Ausgangspunkt. Will man die Dimension des Handelsrechts begreifen und vor allem die historische Entwicklung nachvollziehen, muss die Definition auf eine abstraktere Ebene gehoben werden. Denn die subjektive Anknüpfung an den Kaufmann ist lediglich eine Möglichkeit. Ebenso gut kann man das Handelsrecht ausgehend von objektiven Handelsgeschäften bestimmen, wie es zum Beispiel in Frankreich gehandhabt wird⁵. Das typische Handelsgeschäft ist dabei der Handelskauf, d.h. der Ankauf einer Sache, um sie ohne Verarbeitung weiter zu verkaufen. Will man das Handelsrecht ohne Vorentscheidung für ein subjektives oder objektives System definieren, ist es als Gesamtheit der Normen zu verstehen, welche Regelungen über die Handelsorganisation und die Handelsgeschäfte treffen.

Handelsrechts: Die Handelsrechtskodifikation im Lichte der Praxis (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin 75), Berlin/New York 1983; Ders., Fünf Jahre „neues Handelsrecht“, in: JZ 25 (2003), S. 585-597, S. 589f.

⁴ Jung, Handelsrecht, 9. Auflage, München 2012, S. 1.

⁵ Vgl. Art. L 110 – 1ff., L 1212 – ff. Code de commerce; Jung (Fn. 4), Handelsrecht, S. 1f.

2. Zeitraum

Im Wesentlichen ist das Handelsrecht „ein Kind des 19. Jahrhunderts“⁶, weshalb im Folgenden die Entwicklungsschritte dieses Jahrhunderts interessieren. Hierbei wird die Rechtsentwicklung kritisch analysiert. Kritisch meint dabei, dass ausgewählte Aspekte beleuchtet werden, die für die vorangestellte Leitfrage relevant zu sein scheinen. Damit werden also nicht bloß einzelne Entwicklungsphasen dargestellt, sondern vielmehr auch eigene Beurteilungen und Schlüsse präsentiert.

Zunächst werden die für das Handelsrecht erheblichen Ereignisse unter Berücksichtigung der politischen Umstände bis 1848 untersucht. Daran anschließend erfolgt eine Darstellung des Revolutionsjahres 1848-49 mit seiner handelsrechtlichen Bedeutung. Die Erarbeitung und der Erlass des ADHGB in den Jahren 1850-1861 schließen als letzten Entwicklungsteil die Darstellung zeitlich ab. Hieran folgt ein Fazit, welches das Wechselspiel der verschiedenen Zeiträume und Ereignisse nähergehend interpretiert und schließlich einen Ausblick zur Reichsgründung von 1870/71 gibt.

III. Analyse

1. Leitfrage

Vorangestellt soll die Leitfrage sein, inwieweit sich die Handelsrechtsentwicklung und die Nationalstaatsbildung gegenseitig bedungen haben und welche Rolle die Einheit des Handelsrechts für den Nationalstaat spielte.

2. Tatsächliche Umstände

Zur Beantwortung der Frage ist zunächst auf die tatsächlichen Umstände des zeitgenössischen Kontextes einzugehen. Im Jahre 1806 ging das Heilige Römische Reich Deutscher Nation nach der Niederlage gegen das napoleonische Frankreich unter⁷. Fortan bildeten 39 deutsche Einzelstaaten einen „Flickenteppich“ von Territorien. Nach den deutschen Befreiungskriegen gegen Frankreich (1813-1815) wurde die politische Landschaft Europas erneut verändert. Mit Beschluss des Wiener Kongresses von 1814/15 entstand die sogenannte „Wiener Ordnung“. Gegenstand des Beschlusses war unter anderem, dass die deutschen Einzelstaaten nicht als Nationalstaat vereint, sondern als Staatenbund unter dem Namen „Deutscher Bund“ organisiert waren. Der Deutsche Bund umfasste größtenteils die Gebietsteile, die zum Heiligen Römischen Reich gehört hatten. Seine Gründung war Teil einer neuen europäischen Friedenspolitik, wonach die ausgeglichenen Mächteverhältnisse, die vor der napoleonischen Herrschaft bestanden, wieder hergestellt werden sollten. Primäres Ziel des Deutschen Bundes war der Erhalt der äußeren und inneren Sicherheit sowie die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit

der deutschen Staaten (vgl. Art. 2 Deutsche Bundesakte vom 8.6.1815)⁸. Österreich führte den Bund als größtes und mächtigstes deutsches Territorium politisch an⁹.

In den 1850er zeichnete sich jedoch eine Schwächung des Bundes ab. Grund hierfür war zum einen der politische Bruch mit Russland im Zuge des Krimkrieges (1853-1856)¹⁰. Zusätzlich erlebte die Wirtschaft in den Bundesländern durch die Weltwirtschaftskrise (1857-1859) einen Einbruch¹¹.

Hinzu kam, dass der Nationalstaatsgedanke an Anhängerschaft – allen voran in Preußen – gewann, welche sich gegen die Wiener Ordnung aussprach¹². In dieser Schwächephase des Bundes war insbesondere Österreich gefordert, den Bund durch entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren. Die Lösung wurde unter anderem in der Förderung der Wirtschaft gesehen¹³. Allerdings konnte Österreich gerade, was den wirtschaftlichen Erfolg anging, mit dem im Liberalisierungsprozess befindlichen Preußen und seiner wachsenden Wirtschaftsstärke nicht mithalten¹⁴. So forderte Preußen, das aufgrund seiner wirtschaftlichen Vorteile krisenbeständiger als Österreich war, schon bald die Habsburgermonarchie in ihrer politischen Bedeutung heraus. Der zunehmende Einfluss Preußens verlieh sodann auch der Nationalstaatsforderung politisches Gewicht.

Neben der nationalstaatlichen Einheit, fehlte es im Bundesgebiet auch an einheitlichen (Handels-) Recht¹⁵. Die Territorien des Bundes waren zwar durch das subsidiär geltende Gemeine Recht, das auf dem römischen und kirchlichen Recht beruhte, rechtlich vereint. Dieses wurde aber durch spezielle Partikularregelungen regelmäßig verdrängt. Insbesondere mit zunehmender Liberalisierung der deutschen

⁸ Bundesakte vom 8. Juni 1815, in: Willoweit/Seif (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 555-558; vgl. Hierzu „„ Helmut, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“ als Element der Bundesreform im Vorfeld der Krise von 1866, in: Ders. (Hrsg.) Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 16/17), München 1990, S. 215-234, S. 215.

⁹ Angelow, Der Deutsche Bund (Geschichte Kompakt), Darmstadt 2003, S. 8 f.

¹⁰ Vgl. Angelow, Der Deutsche Bund (Fn. 9), S. 106 f.; Rumppler, Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“ als Element der Bundesreform im Vorfeld der Krise von 1866, in: Ders.: Deutscher Bund und deutsche Frage 1815-1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 16/17), München 1990, S. 215-234, S. 219.

¹¹ Rumppler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 219, 221f.

¹² Rumppler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 219, 221f.

¹³ Rumppler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 219, 221f.

¹⁴ Böhme, Die Reichsgründung, München 1967, S. 58; Kiesewetter, Die Industrielle Revolution in Deutschland 1815-1914 (Neue Historische Bibliothek 539), Frankfurt a.M. 1989, S. 65 f.

¹⁵ Vgl. Darstellung der verschiedenen Handelsrechtsregelungen in: Baums, Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/1849) (Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 54), Heidelberg 1982, S. 18 ff.

⁶ Schmidt/Ulmer, Modernisierung des Handelsrecht im 19. Jahrhundert ZHR, Beihefte 66 (1993), S.5.

⁷ Schroeder, Klaus-Peter, Mythos, Wirklichkeit und Vision: Die Geschichte vom langen Leben und Sterben des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in: JuS 28 (2006), S. 577-582.

Wirtschaft Anfang des 19. Jahrhunderts und der einsetzenden Industrialisierung sowie der Schaffung neuer, grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen durch Eisenbahn und Binnenschifffahrt vermehrten sich Produktion und Handel. Damit einhergehend wuchs das Bedürfnis nach einem einheitlichen Handelsrecht¹⁶. Allerdings gelang es bis 1861 nicht, ein gesamtdeutsches Handelsrecht zu schaffen.

3. Ideen

Die Ideen zur Schaffung einer Handelsrechtskodifikation entwickelten sich zum Politikum. Gegenläufige Hauptakteure waren vor allem die beiden deutschen Vormächte: Preußen und Österreich¹⁷.

Preußen wollte den deutschen Nationalstaat unter eigener Führung begründen. Zur Erreichung dieses Zieles strebte es die Rechtsvereinheitlichung an. Die Einheit des Rechts sollte als Zeichen gleicher Regeln und Gewohnheiten zur nationalen Verbindung von innen heraus verhelfen. Das gleiche Ziel setzten sich die Anhänger der „Märzrevolution“ in den Jahren 1848/1849. Auch sie sahen in der Rechtsvereinheitlichung die Möglichkeit, die nationale Einheit zu begründen. Diesen Ideen standen Österreich und die meisten deutschen Mittelstaaten, wie unter anderem Bayern, Württemberg und Sachsen, gegenüber. Zwar strebten sie ebenfalls die Handelsrechtseinheit an. Allerdings erhofften sie sich hierdurch, nicht den Nationalstaat, sondern den bestehenden Deutschen Bund zu stärken. Ziel war dabei, dem verbreiteten Liberalismus und dem zunehmenden Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung eine Perspektive im Staatenbund zu bieten¹⁸. Die Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts sollte als Zeichen dafür dienen, dass der Bund den modernen liberalen Bedürfnissen entsprechen konnte. Es sollte also illustriert werden, dass nicht nur ein Nationalstaat, sondern auch der Staatenbund in der Lage war, einheitliche Lebensverhältnisse und einheitliches Recht zu schaffen¹⁹. Insbesondere in den 1850er war die Idee der Handelsrechtskodifikation zur Belebung der schwächelnden Wirtschaft des Bundes bedeutend.

Der Vorteil, den Österreich im Erhalt des Deutschen Bundes sah, lag darin, seine deutsche Vormachtstellung zu wahren. Eine Eingliederung Österreichs in einen möglichen Nationalstaat hätte zwangsläufig einen erheblichen

Machtverlust der Habsburger Monarchie bedeutet. Österreich hätte nur reduziert auf sein Kerngebiet eingegliedert werden können, also unter Ausschluss der nicht deutschsprachigen Territorien wie Ungarn, was einen erheblichen Verlust an Macht und Einfluss zur Folge gehabt hätte. Die meisten Mittelstaaten waren dagegen am Fortbestehen des Bundes interessiert, da sie innerhalb des Bundes weiter souverän bleiben und sich zugleich durch das Bündnis militärisch gesichert wähen konnten²⁰.

Folglich waren also zwei Strömungen zu beobachten: Einerseits wurde die Handelsrechtsvereinheitlichung als Motor zur Nationalstaatsbildung, andererseits als solchen zur Stärkung des Deutschen Bundes gesucht.

4. Kritische Darstellung der Rechtsentwicklung

a. Entwicklung bis 1848

Trotz zunehmender Wirtschaftstätigkeit und Forderungen nach einem einheitlichen Handelsrecht entstand zunächst keine entsprechende Kodifikation. Dabei lebte Frankreich als unmittelbarer Nachbar bereits seit der *Ordonnance de Commerce* von 1673 vor, dass das alltägliche Wirtschaftsleben durch einheitliches Recht erleichtert werden konnte²¹. Im deutschen Raum verließ man sich stattdessen neben dem uneinheitlichen Partikularregelungen des Handelsrechts, auf ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, welches bereits im Mittelalter entstanden war²². Lediglich das preußische *Allgemeine Landrecht* von 1794 (ALR) unternahm den Versuch, zumindest für den preußischen Staat die Rechtsordnung, u.a. auch das Handelsrecht, zu vereinheitlichen²³. Allerdings galt das ALR nur subsidiär und beinhaltete seit Anfang des 19. Jahrhunderts schnell veraltende Vorstellungen, da es noch von der frühneuzeitlichen Ständeordnung ausging und den politischen Anforderungen nach der französischen Revolution nicht mehr gerecht werden konnte. Im Rheinland, das nach der französischen Besetzung seit 1815 zu Preußen gehörte, fand weiterhin der postrevolutionäre französische *Code de Commerce* von 1808, der als neue Handelsrechtskodifikation in Frankreich geschaffen worden war, Anwendung.

¹⁶ Winiger, Handelsrecht und Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, in: Gschwend/Pahud de Mortanges (Hrsg.), Wirtschaftsgeschichte der Modernisierung in Mitteleuropa. Zur Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Rahmen der grossen Transformation 1750-1850 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte 9), Zürich/St. Gallen 2009, S. 125-171, S. 126, 130.

¹⁷ Fehrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815-1817 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 22), München 1992, S. 56 ff.

¹⁸ Schwarzenberg am 6.11.1851, in: nach Hoke/Reiter (Hrsg.), Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte vornehmlich für den Studiengebrauch, Wien 1993, S. 375 f.; Schmoekkel (Fn. 2), Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 103.

¹⁹ Maetschke, Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, in: Stolte/Schmoekkel (Hrsg.), Examinatorium Rechtsgeschichte, Köln/München 2008, S. 57-61, S. 58.

²⁰ Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 219; Schmoekkel (Fn. 2), Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 103; insb. zu den Mittelstaaten Schöler, Claudia, Deutsche Rechtseinheit. Partikuläre und nationale Gesetzgebung (1780-1866) (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 22), Köln u.a. 2004, S. 308 f.

²¹ Bergfeld, Die Bedeutung des Code de Commerce für Deutschland, in: Ius Commune – (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 15), Frankfurt a.M. 1981, S. 110 ff.; Schmoekkel (Fn. 2), Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 93; Winiger (Fn. 16), Handelsrecht und Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, S. 129.

²² Bader/Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft), S. 666 ff.; Schmoekkel (Fn. 2), Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 91; Winiger (Fn. 16), Handelsrecht und Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, S. 129.

²³ Wischermann, Preussischer Staat und westfälische Unternehmer zwischen Spätmerkantilismus und Liberalismus, Köln/Wien/Weimar/Böhlau 1992, S. 312 ff.

Auch die Bundesversammlung des Deutschen Bundes, welche u.a. die handelsrechtliche Gesetzgebung einleiten konnte (Art. 6 und 7 der *Bundes-Akte*²⁴ von 1815 in Verbindung mit Art. 64 der *Wiener Schlussakte*²⁵), ergriff zunächst keine Initiative zur Vereinheitlichung des Handelsrechts. Dies widersprach dem erstarkenden Liberalismus in den deutschen Staaten, der insbesondere in den 1830er mit dem Wirtschaftswachstum und der Handelszunahme zahlreiche Befürworter fand. Insoweit galt der Bund aus liberaler Sicht schon bald als rückständig und repressiv²⁶. Preußen dagegen wusste den Forderungen der Liberalen entgegenzukommen und förderte die wirtschaftliche Entwicklung²⁷. Vor allem die Gründung des Deutschen Zollvereins von 1834 innerhalb des Deutschen Bundes durch Preußen konnte die fehlende Handelseinheit ein Stückweit kompensieren. Zwischen den Mitgliedsstaaten des Zollvereins wurden die Zollschränken abgeschafft, was den Handel erheblich erleichterte²⁸. Der von Preußen angeführte Zollverein galt im Vergleich zu dem von Österreich angeführten Bund damit als fortschrittlich und liberal. So stellte der preußisch geführte Zollverein schon bald ein politisches Gegenmodell zum Deutschen Bund dar²⁹. Bereits 1836 war ein Großteil der deutschen Staaten dem Zollverein beigetreten, ehe 1854 nahezu alle Staaten mit entscheidender Ausnahme Österreichs beitraten. Neben der Schaffung eines deutschen Wirtschaftsraumes intendierte Preußen außerdem, ausgehend vom Zollverein den Nationalstaat erstarken zu lassen. Allerdings spielte die handelsrechtliche Vereinheitlichung zu diesem Zeitpunkt noch keine wesentliche nationalstaatsbegründende Rolle. Denn auch der Zollverein schuf kein einheitliches Handelsrecht. Württemberg stellte im Jahre 1836 erfolglos einen Antrag in der Generalversammlung des Zollvereins zur Schaffung eines Handelsgesetzbuches³⁰.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bis 1848 besonders die erstarkende Wirtschaft die politische Entwicklung antrieb. Hieraus entstand auch der Zollverein, der gegenüber dem Bund eine politische Alternative bot, ohne aber die machtpolitische Überhand gewonnen zu haben. Die Belebung des Handelsrechts in juristischer Hinsicht spielte für die Nationalstaatsbestrebung hingegen keine wesentliche Rolle.

b. Entwicklung von 1848 - 1849

Die handelsrechtliche Entwicklung gewann im Zuge der deutschen „Märzrevolution“ von 1848 neuen Antrieb. Dabei spielte weniger das Ziel, den Wirtschaftsverkehr durch ein gemeinsames Handelsrecht zu stärken, als vielmehr die Integration der deutschen Nation die maßgebende Rolle³¹. Die nationale Integration sollte unter anderem durch die Schaffung eines Nationalgesetzbuches vorangetrieben werden. So sah § 64 der *Paulskirchenverfassung* vom 27. März 1849 vor, dass

„... durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen“³². Bereits am 2. Dezember 1848 nahm in Frankfurt a.M. eine Kommission die Arbeit zur Schaffung eines Handelsgesetzbuches auf, welche bis März 1849 einen ersten Teilentwurf erarbeitet hatte³³. Allerdings lehnte 1848 König Wilhelm IV. von Preußen, welcher später von der Nationalversammlung zum deutschen Kaiser gewählt werden sollte, die Verfassung als Revolutionswerk, das nicht in der Tradition des deutschen Kaisertums läge, ab³⁴. Als Wilhelm IV. die Kaiserkrone im März 1849 offiziell zurückwies, war die Revolution und die Verfassungsbestrebung gescheitert³⁵. Damit einhergehend wurde auch die Bearbeitung der Kodifikation des Handelsrechts abgebrochen, da sich die Kommission noch im gleichen Jahr auflösen musste³⁶.

Festzuhalten ist aber, dass 1848/49 die Bestrebung zur Rechts- bzw. Handelsrechtseinheit als Instrument zur Schaffung der nationalen Einheit diente und damit zum Politikum wurde. Hier bedingte die Nationalbestrebung also die Handelsrechtsentwicklung maßgebend.

c. Entwicklung von 1849 - 1861

Nach dem Scheitern der Revolution gab es verschiedene erfolglose Ansätze, ein gesamtdeutsches Handelsrecht zu schaffen³⁷. Erst am 21.2.1856, als Bayern in der Bundesversammlung einen Antrag zur Schaffung einer Handelsrechtskodifikation einreichte, war die Zeit reif, die Gesetzeserarbeitung für das Bundesgebiet aufzunehmen.

²⁴ Vgl. Die Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, in: Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit Band 1, Deutsches Verfassungsrecht im Zeitalter des Konstitutionalismus (1806 – 1918), Tübingen 1949, S. 24 f.

²⁵ Vgl. Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, in: Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit Band 1, Deutsches Verfassungsrecht im Zeitalter des Konstitutionalismus (1806 – 1918), Tübingen 1949, S. 38.

²⁶ Rumppler (Fn. 10), Das „Allgemeines Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 215.

²⁷ Kiesewetter (Fn. 14), Die Industrielle Revolution, S. 65.

²⁸ Kiesewetter (Fn. 14), Die Industrielle Revolution, S. 65 f.

²⁹ Rumppler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 215.

³⁰ Baums (Fn. 15), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), S. 16; Schmoeckel (Fn. 2) Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 101 f.; Wadle, Der Zollverein und die deutsche Rechtseinheit, in: ZRG germ. Abt. 102 (1985), S. 99-129, S. 126 f.

³¹ Baums (Fn. 15), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), S. 30.

³² Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, in: Wil- loweit/Seif (Fn. 8), Europäische Verfassungsgeschichte, S. 570; Vgl. Baums (Fn. 15), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), S. 30, 36.

³³ Vgl. Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland mit Motiven, April 1849, in: Baums (Fn. 15), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), S. 59 ff.

³⁴ Vgl. Brief König Friedrich Wilhelm IV. an den Gesandten Frh. v. Bunsen vom Dezember 1848, in: Huber (Hrsg.), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, Stuttgart 1961, Dok. Nr. 104, S. 327.

³⁵ Böhme (Fn. 14), Die Reichsgründung, S. 51; Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 57.

³⁶ Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, S. 57.

³⁷ Vgl. Baums (Fn. 15), Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), S. 41 f.

Hiernach sollte eine einzusetzende Kommission das ADHGB entwerfen, das von den deutschen Staaten nach freier Entscheidung eingeführt werden können sollte³⁸.

Die eingesetzte Kommission erarbeitete ab Januar 1857 das ADHGB, welches mit Beschluss der Bundesversammlung vom 31.5.1861 angenommen und allen Bundesstaaten zur Einführung empfohlen wurde³⁹. Bis 1866 ist das Gesetz in den meisten deutschen Staaten umgesetzt worden, womit erstmalig ein einheitliches schriftliches Handelsrecht im deutschen Raum existierte⁴⁰. Das ADHGB war im Ergebnis ein Produkt des Deutschen Bundes. Es diente folglich nicht der Bildung des Nationalstaates, sondern stärkte den schwächelnden Bund⁴¹.

Natürlich war diese Stärkung des Bundes von den Befürwortern des Nationalstaats nicht gewollt. Allen voran Preußen ergriff gegen das ADHGB und dem damit verbundenen absehbaren Bundeserfolg entschiedene Partei. Letztlich beugte es sich aber, da sich die Mehrzahl der deutschen Staaten der bayerischen Gesetzgebungsinitiative anschloss⁴². Das Einlenken Preußens ist außerdem darauf zurückzuführen, dass es sich sorgte, Österreich könne unter Ausschluss Preußens die handelsrechtliche Entwicklung mit den Mittelstaaten allein vorantreiben. Man befürchtete gar, Österreich würde durch die Handelsrechtsinitiative nicht nur den Zollverein unterlaufen und einen eigenen Handelsraum begründen, sondern die „Superiorität über ganz Deutschland“⁴³ gewinnen. Um von der ADHGB-Erarbeitung nicht ausgeschlossen zu werden, behinderte Preußen die Entstehung des Gesetzes nicht. Es war aber bemüht, dem ADHGB keinen „praktischen Erfolg“⁴⁴ für den Bund zukommen zu lassen. Indem es auf Grundlage eines eigenen Entwurfs die Führung der Kodifikationsarbeit übernahm, drängte es den Bund als eigentlichen Initiator des ADHGB in den Hintergrund⁴⁵.

³⁸ Vgl. Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung vom 21. Februar 1856, zitiert nach: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1856, Sitzung 1 bis 33, Frankfurt/Main [ohne Jahresangabe], § 71, S. 228.

³⁹ Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 58.

⁴⁰ Raisch, Die Abgrenzung des Handelsrecht vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert (Abhandlungen aus dem gesamten Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht 27), Stuttgart 1962, S. 116; Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 219.

⁴¹ Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 231f.

⁴² Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 58; Schmoeckel (Fn. 2), Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 103; Schöler, Deutsche Rechtseinheit. Partikulare und nationale Gesetzgebung (1780-1866) (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 22), Köln u.a. 2004, 287 ff.

⁴³ Bismarck, Eigenhändiges Privatschreiben an den Minister Frhr. v. Manteuffel vom 11. Oktober 1856, in: Poschinger (Hrsg.), Preußen im Bundestag 1851 bis 1859, Bd. 3 (Publicationen aus den königlich Preußischen Staatsarchiven, 15), Leipzig 1882, Dok. Nr. 20, S. 31.

⁴⁴ Bismarck, Bericht, betr. den Antrag Bayerns über die Handelsgesetzgebung, 29. April 1856, in: Poschinger (Fn. 43), Preußen im Bundestag 1851-1859, Dok. Nr. 192, S. 368-371.

⁴⁵ Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 58; Schmoeckel (Fn. 2), Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 104.

Das ADHGB hatte dabei über das Handelsrecht hinausgehend eine bedeutende Rolle für die Vereinheitlichung des gesamten Zivilrechts⁴⁶. Das Gesetz normierte neben den handelsrechtlichen Regelungen nämlich auch eine Vielzahl von allgemeinen schuld- und sachenrechtlichen Vorschriften⁴⁷. Mit der Förderung der „ersehnte(n) Rechtsgemeinschaft“⁴⁸ ließ das Gesetz die deutschen Staaten rechtlich näher aneinanderrücken. Weiterhin wurde die Rechtseinheit dadurch begünstigt, dass man den Anwendungsbereich des Handelsrechts möglichst weit fasste. Nicht nur gewerbsmäßiges Handeln von Kaufleuten selbst sollte geregelt sein, sondern auch typische Handelsgeschäfte wie der Handelskauf, selbst wenn diese von Nichtkaufleuten vorgenommen wurden. Zudem sollte für die Anwendbarkeit des Handelsrechts ausreichen, wenn nur eine Vertragspartei Kaufmann war. Der Vorteil des weiten Anwendungsbereichs lag darin, dass die Rechtsvereinheitlichung im Wege des ADHGB über den Handelsstand hinaus ausgeweitet werden konnte und somit zur Gesetzesgrundlage für eine Vielzahl alltäglicher Rechtsgeschäfte wurde⁴⁹.

Festzuhalten ist, dass das ADHGB die Rechtseinheit vorantrieb, indem es eine Rechtsgrundlage in vielen zivilrechtlichen und handelsrechtlichen Alltagsfällen schuf. Das Gesetz ging allerdings auf Initiative des Deutschen Bundes zurück, wobei der Nationalstaatsgedanke keine wesentliche Rolle spielte.

IV. Fazit

Zur Beantwortung der Ausgangsfrage sind die Ergebnisse der dargestellten Zeiträume weitergehend zu erörtern. Die Einheit des Rechts gewann für die Nationalstaatsbestrebung erst durch die Märzrevolution im Jahre 1848 entscheidende Bedeutung. Je populärer die nationale Idee wurde, desto größer wurden auch die Bemühungen zur Rechtsvereinheitlichung. Hierbei strebte man vor allem die Vereinheitlichung des Handelsrechts an, da zum einen gerade der zunehmende Handel eine klare Rechtsgrundlage bedurfte, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und zum anderen im Handelsrecht allgemeine zivilrechtliche Regelungen integriert werden konnten. Durch die Aufnahme der zivilrechtlichen Regelungen konnte über das Handelsrecht hinaus, die Rechtsvereinheitlichung an sich vorangetrieben werden. Außerdem erleichterte die Handelsrechtseinheit die

⁴⁶ Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 59; Raisch (Fn. 40), Die Abgrenzung des Handelsrecht vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert, S. 132.; Vgl. Wischermann (Fn. 23), Preussischer Staat und westfälische Unternehmer zwischen Spätmerkantilismus und Liberalismus S. 321.

⁴⁷ Winiger (Fn. 16), Handelsrecht und Handelsrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, S. 150.

⁴⁸ Goldschmidt, Der Abschluss und die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Erster Artikel, in: ZHR 5 (1863), S. 204-333, S. 212; Vgl. Raisch (Fn. 40), Die Abgrenzung des Handelsrecht vom Bürgerlichen Recht als Kodifikationsproblem im 19. Jahrhundert, S. 132.

⁴⁹ Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 59.

Wirtschaftstätigkeit zwischen den deutschen Staaten⁵⁰. Dies wiederum verstärkte den alltäglichen geschäftlichen Kontakt der deutschen Territorien untereinander, wodurch die Staaten näher aneinanderrückten. Die wirtschaftliche Annäherung begünstigte die Festigung eines deutschen Wirtschaftsraums und konnte dadurch die politischen Grenzen zumindest durch den gemeinsamen Wirtschaftsverkehr ohne weiteres überwinden. Das ADHGB förderte damit die deutsche Integration sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht bedeutend. Obwohl seit 1848 vor allem die nationale Idee die Rechtsvereinheitlichung geprägt hatte, führte die Entstehung des ADHGB aber nicht zum Nationalstaat. Die gewonnene Rechtseinheit kam indessen dem Deutschen Bund zugute und verhalf ihm, seine Schwächephase zu überstehen⁵¹. Der Erfolg des Bundes begründete sich allen voran darin, dass er durch die Schaffung des ADHGB bewies, einheitliches Recht⁵² und wirtschaftlich liberale Interessen verwirklichen zu können. Diesen Erfolg verdankte der Bund insbesondere den deutschen Mittelstaaten, die sich neben Österreich für seinen Erhalt einsetzten. Der Gesetzesantrag Bayerns diente dem Ziel, den Bund zu stärken⁵³. Bayern trat hierbei stellvertretend für die mitteldeutschen Interessen auf,

die durch den Erhalt des Bundes ihre Unabhängigkeit und Machtposition Erhalten wollten⁵⁴. Dieser Mehrheit konnte sich Preußen letztlich auch nicht widersetzen und lenkte in die ADHGB-Gesetzgebung sowie dem damit verbundenen Bundeserfolg ein. Auch wenn Preußen bemüht war, dem ADHGB keinen Erfolg zukommen zu lassen, belebte das Gesetz den schwächelnden Bund erheblich⁵⁵.

Der deutsche Nationalstaat wurde hingegen erst 1870/71 gegründet. Bei der Gründung kann die Handelsrechtseinheit aber nicht mehr als Einigungsfaktor herangezogen werden. Selbst wenn das ADHGB dazu beigetragen hat, dass die deutschen Staaten aneinanderrückten, führten andere Faktoren zur Staatsgründung. Diese waren vor allem die kriegerischen Auseinandersetzungen Preußens gegen seine Gegner. So führten die sogenannten Reichsgründungskriege Preußens und seiner Verbündeten gegen Dänemark (1864), Österreich (1866), und insbesondere Frankreich (1870/71) zur Nationalstaatsbildung. Der Deutsch-Französische-Krieg ließ die deutschen Südstaaten (unter Ausschluss Österreichs) mit den preußisch-angeführten Nordstaaten entscheidend zum Reich zusammenwachsen⁵⁶.

Im Ergebnis ist zu resümieren, dass die Rechtsvereinheitlichung durchaus Sinnbild der nationalen Integration sein kann. Bei der Vereinheitlichung des Handelsrechts im ADHGB kam es jedoch anders: Hier erstarkte der völkerrechtliche organisierte Deutsche Bund und konnte damit die Nationalstaatsbestrebung zurückdrängen.

⁵⁰ Thibaut, Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814, in: Hattenhauer (Hrsg.), Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, München 1973, S. 67, 77 f.; Vgl. auch Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 231.

⁵¹ Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 231f.

⁵² Maetschke (Fn. 19), Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861, S. 58.

⁵³ Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 222.

⁵⁴ Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 222.

⁵⁵ Rumpler (Fn. 10), Das „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch“, S. 230.

⁵⁶ Jansen, Gründerzeit und Nationsbildung 1849-1871 (Seminarbuch Geschichte), Paderborn 2011, S. 235 f.